



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Kommunale Ausländerbehörden

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

jeweils nur per E-Mail

Bearbeitet von:
Nathalie Behrens

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
63.23-12231-2-ERI/01

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
-6585

Hannover, den
08.02.2023

Unzumutbarkeit der Passbeschaffung bei Erfordernis einer „Reueerklärung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit anliegendem Urteil (BVerwG, Urteil vom 11.10.2022, Az. 1 C 9.21) hat das BVerwG festgestellt, dass einem subsidiär Schutzberechtigten die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer nicht mit der Begründung verweigert werden darf, er könne einen Pass seines Herkunftsstaates auf zumutbare Weise erlangen, wenn der Herkunftsstaat die Ausstellung eines Passes an die Unterzeichnung einer „Reueerklärung“ knüpft. Dies gilt, wenn die Reueerklärung mit der Selbstbezeichnung einer Straftat verbunden ist und der Ausländer plausibel darlegt, dass er die Erklärung nicht abgeben will.

Nur bei plausibler Darlegung des Ausländers, dass er zu der Selbstbezeichnung freiwillig nicht bereit ist, liegt ein unzulässiger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht vor. Die Unzumutbarkeit der Passbeschaffung kann demnach nur im Einzelfall festgestellt werden.

Für subsidiär schutzberechtigte eritreische Staatsangehörige bedeutet dies:

Einem subsidiär schutzberechtigten eritreischen Staatsangehörigen im dienstfähigen Alter (18 bis 49 Jahre), der illegal aus Eritrea ausgereist ist, ohne den Nationaldienst vollständig erfüllt zu haben, ist die Abgabe einer sog. Reueerklärung, in der er sich nach eritreischem recht der strafbaren Ausreise selbst beichtigen müsste, unzumutbar, wenn er nachvollziehbar bekundet, zu dieser Selbstbezeichnung nicht freiwillig bereit zu sein. Ein Nachweis, dass die Abgabe einer Reueerklärung im Einzelfall gefordert wird, ist in diesen Fällen entbehrlich.

Für eritreische Staatsangehörige mit subsidiärem Schutzstatus ist bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer das Ermessen nach § 5 Abs. 1 der Aufenthaltsverordnung auf null reduziert. Dennoch ist die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer bei subsidiär Schutzberechtigten nur dann erlaubt, wenn keine Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung entgegenstehen (vgl. Art. 25 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU).

Ich bitte um Beachtung.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

N. Behrens

Nathalie Behrens